

# Musikverein 1871 Niederfischbach

Landessieger Rheinland-Pfalz und Bundespreisträger im Bundeslaienorchester-Wettbewerb 1988

Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz

Träger der Pro Musica Plakette

## Wichtige Information für alle aktiven Musiker (Februar 2003)

Vorgehensweise bei Reparaturen von Vereins- und eigenen Instrumenten.

Der Musikverein übernimmt die Kosten der Reparatur sowohl bei Vereinsinstrumenten als auch bei eigenen Instrumenten sofern kein Versicherungsfall vorliegt oder eine grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit dem Instrument (die Bedingungen hierzu stehen im beiliegenden „Vorstandsbeschluss zum Thema Vereinsinstrumente und Instrumentenkauf“). Die Eigenbeteiligung an den Reparaturkosten beträgt 30,- Euro bei Vereinsinstrumenten und 15,- Euro bei eigenen Instrumenten.

Bedingung für die Reparaturkostenübernahme ist jedoch, dass in jedem Fall vor der Reparatur eine Abstimmung mit dem jeweiligen Registerführer, den Zeugwarten und ggf. dem Vorstand stattgefunden hat.

Bei einer zukünftigen Reparatur oder Überholung eines Instrumentes möchten wir Euch daher bitten, dieses Schreiben ausgefüllt über den Registerführer und die Zeugwarte beim Vorstand abzugeben (Nur dann wird in Zukunft eine eingehende Rechnung bezahlt!). Dies soll keine Schikane sein, es ist sowohl für die Zeugwarte als auch für unseren Kassierer die einzige Möglichkeit diese Vorgänge sinnvoll zu verfolgen.

Besten Dank

Name: \_\_\_\_\_ Instrument: \_\_\_\_\_

nähere Bez.: \_\_\_\_\_

Neupreis (wenn bekannt) bzw. geschätzter Wert: \_\_\_\_\_ Alter des Instr.: \_\_\_\_\_

Generalüberholung: Ja/Nein Kostenvoranschlag: Ja/Nein

Reparaturgrund: \_\_\_\_\_

Die Zeugwarte und der Vorstand halten sich im wesentlichen an die Empfehlungen des jeweiligen Registerführers bzgl. Art und Umfang der Reparatur und auch bzgl. des Ortes, wo das Instrument repariert bzw. überholt werden sollte.

Das Instrument ist am \_\_\_\_\_ zur Überholung/Reparatur nach \_\_\_\_\_  
(Datum) (Ort)  
zur Fa. \_\_\_\_\_ geschickt/gebracht worden.

Datum, Unterschrift Registerf.: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Zeugwart: \_\_\_\_\_ (M. Schultens, M. Heinen)

## Vorstandsbeschluss zum Thema Vereinsinstrumente und Instrumentenkauf (Dezember 1999)

- §1) Jedes aktive Mitglied des Musikvereins hat grundsätzlich ein Anrecht auf ein ausreichend spielbares Vereinsinstrument. Die Definition, wann ein Instrument als ausreichend spielbar angesehen werden kann, wird dabei in einem gemeinsamen Entscheid des Kapellmeisters, des Zeugwartes, des jeweiligen Registerführers, sowie dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Den Kauf beschließt jedoch nur der geschäftsführende Vorstand in Abhängigkeit der finanziellen Situation der Vereinskasse.
- §2) Anspruch besteht nur für ein im Verein genutztes Instrument und die vom Verein für dieses aktive Mitglied vorgesehene instrumentalische Besetzung.
- §3) a) Ein Vereinsinstrument darf nur für den Verein genutzt werden, und nicht privat-wirtschaftlich anderweitig eingesetzt werden.  
b) Gleichzeitig besteht die Verpflichtung mit diesem Instrument für den Verein in erkennbarer Regelmäßigkeit tätig zu sein.  
c) Bei Zuwiderhandlung zu Pkt. a) und b), bei Vereinsaustritt, oder bei Vereinsausschluß muß das Instrument auf Verlangen des Zeugwartes oder des Vorstandes umgehend an diese ausgehändigt werden.  
d) Eine erneute Beschaffung eines Vereinsinstrumentes hängt von der „Nichtbrauchbarkeits-Erklärung“ des bereits vorhandenen Vereinsinstrumentes durch den oben erwähnten Personenkreis ab.  
e) Mutwillige Zerstörung, Manipulation, oder Verlust des Instrumentes kann nicht zur „Nichtbrauchbarkeits-Erklärung“ seitens des oben erwähnten Personenkreis führen. Ein erneuter Anspruch auf ein Vereinsinstrument besteht dann nicht mehr. Die Reparatur-, bzw. Ersatzbeschaffungskosten trägt in diesem Fall das aktive Mitglied selbst.
- §4) Es besteht kein zwingendes Anrecht auf ein hochwertigeres oder gar neues Vereinsinstrument anstelle eines zuvor als durchschnittlich spielbar definierten Instrument. Die Beschaffung hierfür obliegt dem aktiven Musiker privat.
- §5) a) Bei der Beschaffung eigener Instrumente kann eine zinslose Kreditfinanzierung seitens des Vereins in Anspruch genommen werden, jedoch nur für ein Instrument, welches für den Verein genutzt wird und für dessen Besetzung das aktive Mitglied im Orchester vorgesehen ist. Die monatlichen Raten sollten dabei mindestens 50,- € betragen. Darüber hinaus sollte die Rückzahlung des Kredits nach spätestens 3 Jahren abgeschlossen sein.  
b) Gleichzeitig besteht die Verpflichtung mit diesem Instrument für den Verein tätig zu sein.  
c) Das Instrument bleibt so lange Eigentum des Vereins, bis der Kredit gänzlich getilgt ist.  
d) Bei Zuwiderhandlung zu Pkt. b), bei Vereinsaustritt oder bei Vereinsausschluß geht das Instrument so denn der Kredit noch nicht getilgt ist ganz in Vereinseigentum über und muß auf Verlangen des Zeugwartes oder des Vorstandes umgehend an diese ausgehändigt werden. Bis dahin geleistete Ratenzahlungen werden dem Musiker daraufhin zurückerstattet.  
e) Auf Wunsch kann jedoch das Instrument durch die einmalige Zahlung der gesamt ausstehenden Zahlung und die Zahlung des Ausgleichs für den im vorangegangenen Zeitraum entstandenen Zinsvorteils (Zugrunde gelegt ist hier der jeweils handelsübliche und gültige Kreditzins der Hausbank des Musikvereins) in das Eigentum übernommen werden.  
f) Eine weitere zinslose Kreditfinanzierung durch den Verein ist nur dann möglich, wenn von dem anfangs angesprochenen Personenkreis eine „Nichtbrauchbarkeits-Erklärung“ für das bereits einmal vom Verein vorfinanzierte Instrument abgegeben wurde oder dem aktiven Mitglied seitens der Vereinsführung eine andere instrumentale Besetzung zugewiesen werden soll.  
g) Mutwillige Zerstörung, Manipulation, Verlust oder privater Verkauf des über den Verein vorfinanzierten Instruments kann nicht zur „Nichtbrauchbarkeits-Erklärung“ seitens des oben erwähnten Personenkreis führen. Ein erneuter Anspruch auf ein Vereinsinstrument besteht dann nicht mehr. Die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten trägt in diesem Fall das aktive Mitglied selbst. Selbstverständlich verbleibt der Musiker für dieses Instrument trotzdem gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in der Kreditschuld, sofern es sich in diesem Fall um ein noch nicht vollständig abbezahltes Instrument handelt.
- §6) Sämtliche Finanzierungen, Zurverfügungstellungen, Reparaturen und Instrumententausch sind mit dem oben genannten Personenkreis in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Dem aktiven Mitglied ist vor einer solchen schriftlichen Vereinbarung dieser Vorstandsbeschluss vorzulegen. Gleichzeitig bestätigt das aktive Mitglied mit seiner Unterschrift zum Vertragswerk über sämtliche Punkte dieses Schriftstückes in Kenntnis gesetzt worden und damit Einverstanden zu sein.

Dezember 1999, der Vorstand

---

Die vorgenannten Erläuterungen und Bedingungen habe ich gelesen und bin bei der Finanzierung/Kauf meines privaten Instrumentes über den Musikverein oder bei der mir zu Verfügungstellung eines Vereinsinstrumentes mit diesen Bedingungen einverstanden.

Niederfischbach, den \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Instrumentenanwärters bzw. des Erziehungsberechtigten)

Bestätigung des Zeugwartes

Niederfischbach, den \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Zeugwartes)